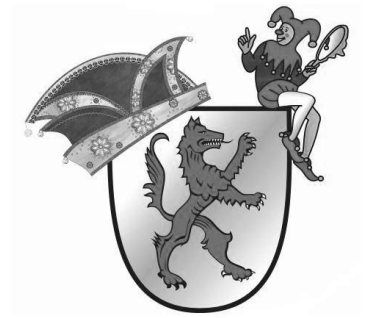


# Anmeldung zum Faschingszug Untergriesbach 2017



Verein/Gruppe/Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Unser Verein / Gruppe nimmt am **Faschingszug 2017** in Untergriesbach am **28.02.2017** um 14:00 Uhr teil.

Für die Teilnahme hätten wir gerne noch folgende Informationen von Ihnen:

Wir nehmen mit (ca.) \_\_\_\_\_ Personen teil.

Faschingswagen (ohne Musik)

Faschingswagen (mit Musik)

Fußgruppe

Motto/Thema: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# *Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Untergriesbacher Faschingszuges*

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Faschingsgesellschaft Untergriesbach von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Fahrzeuge (Zugmaschine-Anhänger) der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
4. Personen dürfen während der Veranstaltung – **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten** – auf Anhängern befördert werden. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen. Bei den An- und Abfahrten dürfen die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
6. Der Fahrer muss im Besitz der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkoholverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
7. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
8. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
9. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
10. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
11. Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Funfahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

Empfangsbestätigung der Auflagen und Teilnahmebedingungen für den Untergriesbacher Faschingszug.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# *Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Untergriesbacher Faschingszuges*

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Faschingsgesellschaft Untergriesbach von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Fahrzeuge (Zugmaschine-Anhänger) der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
4. Personen dürfen während der Veranstaltung – **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten** – auf Anhängern befördert werden. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen. Bei den An- und Abfahrten dürfen die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Eine Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild ist zwingend vorgeschrieben.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
6. Der Fahrer muss im Besitz der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkoholverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
7. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
8. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
9. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
10. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
11. Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Funfahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

Empfangsbestätigung der Auflagen und Teilnahmebedingungen für den Untergriesbacher Faschingszug.

**Exemplar für eigene Unterlagen!**